

Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen

Vom 23. März 2012 *

Auf Grund von § 8 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 34 Abs. 1 S. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005, und §§ 5 Abs. 3, 9 Abs. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen (Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I – WHRPO I) vom 20. Mai 2011 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 20. Juli 2011 gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 LHG die folgende Studienordnung für den Studiengang Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen und Realschulen beschlossen.

Die Erzdiözese Freiburg hat mit Schreiben vom 20. März 2012, Az. III-94.30-46727-Or/gr gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

Die Evangelische Landeskirche in Baden hat mit Schreiben vom 14. März 2012, Az. 35-211 gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 LHG ihre Zustimmung erklärt.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 16.12.2013) der o.g. Ordnung (s. Amtliche Bekanntmachung 31/2012). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungsordnung vom 26. März 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 33/2012),
- Zweite Änderungsordnung vom 27. März 2012 (s. Amtliche Bekanntmachung 35/2012),
- Dritte Änderungsordnung vom 4. September 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 19/2013),
- Vierte Änderungsordnung vom 13. November 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 22/2013),
- Fünfte Änderungsordnung vom 13. November 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 24/2013),
- Sechste Änderungsordnung vom 16. Dezember 2013 (s. Amtl. Bekanntmachung 31/2013),
- Siebte Änderungsordnung vom 16. Juli 2014 (s. amtliche Bekanntmachung 16/2014).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter „Service“, „häufig besuchte Seiten“, „Amtliche Bekanntmachungen“ einsehbar.

Inhaltsübersicht

Seite

1.	Allgemeines	
	§ 1 Geltungsbereich	3
	§ 2 Studienziel	3
	§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt	3
	§ 4 Studienumfang und Studienstruktur	3
	§ 5 Fächer	4
	§ 6 Bildungswissenschaften	4
	§ 7 Grundlagen des Sprechens	4
	§ 8 Schulpraktische Studien	4
	§ 9 Europalehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen	5
	§ 10 Erprobungsklausel	6
2.	Erweiterungsstudium	
	§ 11 Erweiterungsstudium	6
2.1	Erweiterungsfach „Beratung“	
	§ 12 Ziele	6
	§ 13 Voraussetzungen und Anforderungen	7
	§ 14 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika	7
	§ 15 Erweiterungsprüfung	7
2.2	Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“	
	§ 16 Ziele	8
	§ 17 Voraussetzungen und Anforderungen	8
	§ 18 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen	8
	§ 19 Erweiterungsprüfung	8
3.	Schlussbestimmungen	
	§ 20 Nachteilsausgleich	9
	§ 21 Inkrafttreten	9

Anlagen

Präambel	9
Anlage 1a: Modulübersicht „Lehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“	10
Anlage 1b: Modulübersicht „Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“	11
Anlage 2: Modultabelle	12
Anlage 3: Modulhandbuch für das „Lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“ (inkl. Europalehramt)	15
Präambel	15
Inhaltsübersicht Modulhandbuch	15
3.1 M1 – Modulstufe 1	18
3.2 M2 – Modulstufe 2	97
3.3 M3 – Modulstufe 3	185
3.4 M4 – Modulstufe 4	309
Anlage 4: Modulhandbuch für die Erweiterungsstudiengänge	312
Anlage 4.1: Erweiterungsfach „Beratung“	312
Anlage 4.2: Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“	320

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für den Studiengang „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ der Pädagogischen Hochschule Freiburg.

§ 2 Studienziel

Aus dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen ergibt sich die Aufgabe einer den Lebenslagen, den Lernvoraussetzungen und dem Lernbedarf aller Kinder und Jugendlichen entsprechenden Begleitung und Förderung. Die Studierenden erwerben im Studium die dazu notwendigen Kompetenzen in Bildungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie weitere im Berufsfeld erforderliche Kompetenzen. Das Studium schließt in den genannten Bereichen die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der sozialen, kulturellen und religiösen Diversität, der Genderforschung und der Inklusion ein.

§ 3 Regelstudienzeit, Studieninhalt

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der schulpraktischen Studien und der Prüfungszeit acht Semester.
- (2) Das Studium umfasst ein Hauptfach und zwei Nebenfächer, Bildungswissenschaften und schulpraktische Studien. Es ist ausgerichtet auf die Erfordernisse der Bildung und Erziehung der Altersgruppe der 10- bis 17-jährigen Schülerinnen und Schüler wobei der Entwicklung der Personalkompetenz besondere Bedeutung beigemessen wird. Angesichts der heterogenen Lerngruppen in den Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen nehmen die Kooperation mit den Eltern, die Entwicklung der interkulturellen Kompetenz und der Diagnostik- und Förderkompetenz, insbesondere im Hinblick auf integrative und inklusive Bildungsangebote, einen hohen Stellenwert ein. Weitere Querschnittskompetenzen sind in der Vermittlung von Deutsch als Unterrichtssprache, in der Medienkompetenz und -erziehung, der Gesundheitserziehung, der Gendersensibilität, dem Führen einer Klasse, der Projektkompetenz und in der Fähigkeit zur Teamarbeit zu sehen.
- (3) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Der Studienplan ist in den Anlagen 1 und 2 enthalten. Die Module einschließlich der Grundlagen der mündlichen Kommunikation und der schulpraktischen Studien sind im Modulhandbuch beschrieben, das als Anlage 3 Teil dieser Studienordnung ist. Die Module setzen die Kompetenzbeschreibungen der Anlage zur Werkreal-, Haupt- und Realschullehramtsprüfungsordnung I vom 20. Mai 2011 (WHRPO I 2011) um.

§ 4 Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Der Studienumfang wird in ECTS-Punkten entsprechend dem European-Credit-Transfer-System (ECTS) dargestellt. Allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren Anzahl sich nach dem erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet. Der Studienumfang beträgt 240 ECTS-Punkte. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Ein ECTS-Punkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von etwa 30 Stunden. Die ECTS-Punkte werden in § 1 Abs. 3 GPO I 2011 als Leistungspunkte bezeichnet.
- (2) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder Praktika in Modulen erbracht werden. Studienleistungen dokumentieren die aktive Teilnahme der bzw. des Studierenden an diesen Veranstaltungen. Studienleistungen sind mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ zu bewerten und können wiederholt werden.
- (3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- bzw. Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung notwendige Zeitaufwand der Anzahl an ECTS-Punkten entspricht, die der jeweiligen Studienkomponente gemäß Anlage 3 zugeordnet ist.

- (4) Das Studium ist gegliedert in (vgl. Anlage 1):
1. Grundstudium (Abschluss: Akademische Vorprüfung) mit:
Modulstufe 1 (Semester 1 und 2).
 2. Hauptstudium (Abschluss: Erste Staatsprüfung) mit:
Modulstufe 2 (Semester 3, 4 und 5),
Modulstufe 3 (Semester 6 und 7),
Modulstufe 4 (Semester 8).
- Die Modulstufe 4 umfasst die wissenschaftliche Arbeit und die mündlichen Prüfungen der Ersten Staatsprüfung sowie begleitende Lehrveranstaltungen und das Professionalisierungspraktikum.
- (5) Das Studium gliedert sich inhaltlich in die folgenden 6 Studienbereiche:
1. Bildungswissenschaften (Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich „Grundfragen der Bildung“),
 2. Hauptfach,
 3. Erstes Nebenfach,
 4. Zweites Nebenfach,
 5. Grundlagen des Sprechens,
 6. Schulpraktische Studien (Orientierungspraktikum, integrierten Semesterpraktikum, Professionalisierungspraktikum).

§ 5 Fächer

- (1) Die Fächer (Fachwissenschaften und Fachdidaktiken) sind in § 6 Abs. 1 WHRPO I 2011 genannt.
- (2) Zu wählen sind ein Hauptfach und zwei Nebenfächer. Verpflichtend zu wählen ist eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Französisch, Physik, Chemie, Technik oder Wirtschaft. Die Fächer „Evangelische Theologie / Religionspädagogik“ und „Katholische Theologie / Religionspädagogik“ kann gemäß § 6 Abs. 3 WHRPO I 2011 nur wählen, wer der jeweiligen Konfession angehört.
- (4) Die Wahl des Hauptfachs und der beiden Nebenfächer gemäß Abs. 2 Satz 1 und 2 erfolgt verbindlich vor Studienbeginn. Ein Wechsel der gewählten Haupt- und Nebenfächer ist nur einmal möglich.

§ 6 Bildungswissenschaften

Zu den Bildungswissenschaften gehören die Fächer Erziehungswissenschaft und Psychologie sowie der Bereich der evangelisch-theologischen beziehungsweise katholisch-theologischen, philosophischen, soziologischen und politikwissenschaftlichen Grundfragen der Bildung einschließlich der christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerte. Die Bildungswissenschaften berücksichtigen in besonderer Weise die Pädagogik und Didaktik der Sekundarstufe I sowie medienpädagogische und genderbezogene Themenstellungen. Die den Bildungswissenschaften zugeordneten Module sind in Anlage 3 beschrieben.

§ 7 Grundlagen des Sprechens

Im Rahmen der Sprechgestaltung und Sprecherziehung erwerben die Studierenden stimmliche und sprecherische Grundkompetenzen auch unter dem Aspekt der Gesunderhaltung der Stimme. Das zugehörige Modul ist in Anlage 3 beschrieben.

§ 8 Schulpraktische Studien

- (1) Die schulpraktischen Studien umfassen:
 1. das Orientierungs- und Einführungspraktikum während oder nach dem 1. Semester,
 2. das integrierte Semesterpraktikum im 5. Semester und
 3. das Professionalisierungspraktikum im 7. oder 8. Semester mit Schwerpunkt auf dem forschenden Lernen.

Die zeitliche Einfügung der schulpraktischen Studien in den Studienablauf ist im Studienplan (Anlagen 1 und 2) festgelegt. Die Studierenden reflektieren ihre Praktika theoriegeleitet und dokumentieren sie in einem Portfolio, das auch im Vorbereitungsdienst fortgeführt wird.

- (2) Das Orientierungs- und Einführungspraktikum dient zur Orientierung im Berufsfeld einer Lehrkraft an Werkreal-, Haupt- und Realschulen sowie der Reflexion von Berufswunsch und -eignung.
- (3) Das integrierte Semesterpraktikum, das an Werkreal-, Haupt- und Realschulen in Baden-Württemberg absolviert werden kann, dient der Berufsorientierung und Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis. Es ermöglicht ein frühzeitiges Kennenlernen des gesamten Tätigkeitsfeldes Schule, insbesondere unter dem Blickwinkel der individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, wobei die Hochschule und die Schulen die Studierenden professionell begleiten. Im integrierten Semesterpraktikum soll festgestellt werden, ob im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit die dem Ausbildungsstand entsprechenden Grundlagen didaktisch-methodischer und erzieherischer Kompetenzen und eine sich ausprägende Lehrpersönlichkeit in hinreichender Weise erkennbar sind.
- (4) Die Kriterien für die Beurteilung der im integrierten Semesterpraktikum erworbenen fachlichen, didaktischen, methodischen und personalen Kompetenzen gemäß § 9 Abs. 7 Satz 3 und 4 WHRPO I 2011 sind in der Modulbeschreibung zum Modul „Integriertes Semesterpraktikum“ in Anlage 3 definiert.
- (5) Wer sein integriertes Semesterpraktikum absolviert, nimmt unter kontinuierlicher Beratung der Ausbildungslehrkraft am gesamten Schulleben teil. Dies umfasst insbesondere
 1. Unterricht (Hospitation und angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von in der Regel 130 Unterrichtsstunden, davon angeleiteter eigener Unterricht im Umfang von insgesamt mindestens 30 Unterrichtsstunden) und
 2. Teilnahme an möglichst vielen Arten von Konferenzen, Besprechungen, Beratungsgesprächen und weiteren schulischen und außerschulischen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen schulischen und außerschulischen Partnern und insbesondere mit den Eltern.Eingeschlossen ist die aktive Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden begleitenden Ausbildungsveranstaltungen der Hochschule (vgl. Anlage 2).
- (6) Das Professionalisierungspraktikum dient der Entwicklung des forschenden Lernens. In begleitenden Lehrveranstaltungen können exemplarisch Projekte zur Unterrichtsforschung, zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern, zu inklusiven Bildungsangeboten oder zur Kooperation mit Eltern durchgeführt werden. Das Professionalisierungspraktikum kann als Vorbereitung für die wissenschaftliche Arbeit dienen. Es kann auf Antrag auch an einer Bildungseinrichtung außerhalb Baden-Württembergs und im Ausland abgeleistet werden.

§ 9 Europalehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen

- (1) Der Profilstudiengang für das „Europalehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ verbindet das Studium für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ mit bilingualem Lehren und Lernen / kultureller Diversität auf der Grundlage der Zielsprache Englisch oder Französisch (vgl. Anlage 1b).
- (2) Die Regelstudienzeit nach § 3 Abs. 1 schließt ein verbindliches Auslandssemester ein.
- (3) Verpflichtend zu wählen sind gemäß § 27 Abs. 3 WHRPO I 2011:
 1. ein Hauptfach als bilinguales Sachfach einschließlich bilingualem Lehren und Lernen,
 2. das Nebenfach Englisch oder Französisch,
 3. ein weiteres bilinguales Sachfach als zweites Nebenfach.
- (4) Das Studienelement „Bilinguales Lehren und Lernen / kulturelle Diversität“ umfasst 20 ECTS-Punkte. Davon sind 6 ECTS-Punkte in den Bildungswissenschaften und 14 ECTS-Punkte im Studium des Hauptfaches zu erbringen. Die Einzelheiten sind in Anlage 3 geregelt.
- (5) Die schulpraktischen Studien umfassen auch den Kompetenzbereich des bilingualen Lehrens und Lernens / kulturelle Diversität. Die Studierenden erteilen in der Regel mindestens 8 Stunden bilingualen Unterricht.

- (6) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

§ 10 Erprobungsklausel

- (1) Die Lehreinheiten können mit Zustimmung des Fakultätsrats für eine Dauer von bis zu drei Semestern auch andere Lehrveranstaltungsformen als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten wählen. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.
- (2) Die Lehreinheiten können einem Modul mit Zustimmung des Fakultätsrats zur Erprobung hochschuldidaktischer Verbesserungen auch andere als die in Anlage 3 bzw. 4 genannten Lehrveranstaltungen zuordnen, wenn die Evaluation eines Moduls dies nahelegt. Die weiteren Vorgaben gemäß der jeweiligen Modulbeschreibung (insbesondere die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen sowie der workload) aus Anlage 3 bzw. 4 bleiben unverändert. Die Erprobung ist auf die Dauer von drei Semestern zu begrenzen. Der Senat muss rechtzeitig vor der Erprobung zustimmend Kenntnis nehmen.

2. Erweiterungsstudium

§ 11 Erweiterungsstudium

- (1) Unter den in § 26 WHRPO I 2011 festgelegten Voraussetzungen können Erweiterungsprüfungen in den in § 6 WHRPO I genannten Fächern sowie im Rahmen von Erweiterungsstudiengängen gemäß Anlage 4 dieser Studienordnung abgelegt werden.
- (2) Der Leistungsumfang für das Erweiterungsstudium beträgt für ein Hauptfach 66, für ein Nebenfach 39, im Übrigen die in dieser Studienordnung, Anlage 4, ausgewiesenen ECTS-Punkte.
- (3) Im Hauptfach ergibt sich der geforderte Leistungsumfang von 66 ECTS-Punkten wie folgt:
1. das Modul M1 HF mit 12 ECTS-Punkten,
 2. das Modul M2 HF mit 20 ECTS-Punkten,
 3. aus Modul M2 ISP (Integriertes Semesterpraktikum): 6 ECTS-Punkte (es sind zwei Begleitveranstaltungen des Hauptfaches im Umfang von jeweils 3 ECTS-Punkten zu studieren; diese sind in der Modulbeschreibung des Moduls M2 ISP in Anlage 3 genannt; die unbenoteten Studienleistungen ersetzen die Prüfungsleistung),
 4. das Modul M3 HF mit 24 ECTS-Punkten,
 5. aus Modul M4 Abschluss: 4 ECTS-Punkte (3 ECTS-Punkte für die mündliche Abschlussprüfung; 1 ECTS-Punkt für die Begleitveranstaltung).
- (4) Im Nebenfach ergibt sich der geforderte Leistungsumfang von 39 ECTS-Punkten wie folgt:
1. das Modul M1 NF mit 12 ECTS-Punkten,
 2. das Modul M2 NF mit 12 ECTS-Punkten,
 3. das Modul M3 NF mit 12 ECTS-Punkten,
 4. aus Modul M4 Abschluss: 3 ECTS-Punkte (für die mündliche Abschlussprüfung).
- (5) Im Übrigen sind die Regelungen dieser Studienordnung anzuwenden.

2.1 Erweiterungsfach „Beratung“

§ 12 Ziele

- (1) Ziel des institutsübergreifenden Erweiterungsstudiums „Beratung“ ist es, Lehrkräfte aller Schulrichtungen für eine Beratungstätigkeit bei spezifischen Problemstellungen und Konfliktsituationen von einzelnen Schülerinnen und Schülern, von ganzen Schulklassen oder innerhalb des Kollegiums zu qualifizieren.

- (2) Entsprechend einer multifaktoriellen Bedingtheit von Problemen soll zu einem multi-dimensionalen professionellen Handeln angeregt werden, im Sinne eines Case-Managements und unter Berücksichtigung der regionalen Netzwerke psychosozialer Versorgung. Außer der Vermittlung erforderlicher Fachkenntnisse beispielsweise über Beratungs- und Interventionskonzepte, pädagogisch-psychologische Diagnostik oder Lern-, Verhaltens- und Entwicklungsstörungen werden konkrete methodische Fähigkeiten in den Bereichen Diagnostik und Intervention eingeübt und an Fallbeispielen konkretisiert. Darüber hinaus wird den Studierenden durch Elemente wie berufsbezogene Selbstexploration und Fallsupervisionen ermöglicht, ihr berufliches Handeln weiter zu professionalisieren.

§ 13 Voraussetzungen und Anforderungen

Für das Erweiterungsstudium „Beratung“ ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungskolloquium erforderlich. Das Eignungskolloquium wird von der bzw. dem für das Erweiterungsfach „Beratung“ zuständigen Verantwortlichen oder deren bzw. dessen Vertretung durchgeführt. Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch von etwa 30 Minuten festgestellt. Inhalte des Auswahlgespräches sind: theoretische Vorkenntnisse, nachzuweisen anhand bisher erfolgreich absolvierter studienbegleitender Modulprüfungen im „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“, praxisbezogener Vorerfahrungen sowie Motivation und Sensibilität der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf eine Beratungstätigkeit.

§ 14 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen, Praktika

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im Erweiterungsfach „Beratung“ ergeben sich aus Anlage 4.1. Die Reihenfolge der zu studierenden Module ist freigestellt.
- (2) Anlage 4.1 legt fest, welche studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 13 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ benotet werden und welche als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet werden.
- (3) Das Erweiterungsfach „Beratung“ beinhaltet zwei studienbegleitende Tages- oder Blockpraktika gemäß den Angaben in Anlage 4.1. Die Betreuung erfolgt durch die für das Erweiterungsfach „Beratung“ verantwortlichen Lehrenden. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme wird von den jeweiligen Mentorinnen bzw. Mentoren bestätigt und durch das Zentrum für schulpraktische Studien bescheinigt.

§ 15 Erweiterungsprüfung

- (1) Das Studium im Erweiterungsfach „Beratung“ wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in Anlage 4.1 für die einzelnen Module aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 WHRPO I 2011.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „mit Erfolg teilgenommen“ / „nicht mit Erfolg teilgenommen“ bewertet wurden sowie die mündliche Prüfung nach Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.
- (4) Im Übrigen gilt § 26 WHRPO I 2011.

2.2 Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“

§ 16 Ziele

- (1) Mit dem Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ können Studierende oder Absolventinnen und Absolventen des „Lehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ eine entsprechende Zusatzqualifikation erwerben.
- (2) Das Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ wird im Umfang von 36 ECTS-Punkten studiert. Für die erfolgreich absolvierte mündliche Prüfung nach § 19 Abs. 1 werden 3 ECTS-Punkte vergeben.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Erweiterungsstudiums ist nicht identisch mit einer Lehrerlaubnis für den islamischen Religionsunterricht. Die Erteilung einer solchen Lehrerlaubnis liegt bei den Religionsgemeinschaften bzw. Trägern des islamischen Religionsunterrichts.
- (4) § 20 Abs. 4 WHRPO I 2011 gilt für das Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ nicht.

§ 17 Voraussetzungen und Anforderungen

- (1) Für das Erweiterungsstudium „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungskolloquium erforderlich. Das Eignungskolloquium wird von der bzw. dem für das Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ zuständigen Verantwortlichen oder deren bzw. dessen Vertretung durchgeführt.
- (2) Zum Eignungskolloquium kann nur zugelassen werden, wer mindestens die Vorprüfung im Studium des „Lehramts an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ erfolgreich absolviert hat.
- (3) Die Eignung wird in einem Auswahlgespräch von etwa 20 Minuten festgestellt. Inhalte des Gespräches sind: Theoretische Vorkenntnisse und verfassungsrechtliche Vorkenntnisse sowie Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Unterrichtstätigkeit.

§ 18 Aufbau, studienbegleitende Modulprüfungen

- (1) Die Einzelheiten zum Studienaufbau sowie die zu erwerbenden Kenntnisse und Kompetenzen im Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ ergeben sich aus Anlage 4.2.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Anlage 4.2 sind gemäß § 13 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ zu benoten.

§ 19 Erweiterungsprüfung

- (1) Das Studium im Erweiterungsfach „Islamische Theologie / Religionspädagogik“ wird mit einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer abgeschlossen. Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die in Anlage 4.2 für die einzelnen Module aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen. Die Bewertung erfolgt entsprechend § 19 Abs. 2 bis 4 WHRPO I 2011.
- (2) Die Erweiterungsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden sowie die mündliche Prüfung nach Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Für die Berechnung der Endnote wird das arithmetische Mittel der Noten der benoteten studienbegleitenden Modulprüfungen und der mündlichen Prüfung gebildet. Die Endnote wird bis auf die zweite Stelle nach dem Komma abbrechend ausgewiesen.
- (4) Im Übrigen gilt § 26 WHRPO I 2011.

3. Schlussbestimmungen

§ 20 Nachteilsausgleich

Die Regelungen des § 22 der Akademischen Prüfungsordnung für das Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen sind auf das Studium entsprechend anzuwenden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Freiburg, den 23. März 2012

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlagen

Präambel

- (1) Der Studienplan (Anlagen 1 und 2) gibt einen Überblick über die Struktur des Studiengangs bei Studienbeginn zum Wintersemester. Bei Studienbeginn zum Sommersemester kann der Studienaufbau / das Studienangebot davon geringfügig abweichen.
- (2) Je nach Studienangebot kann individuell ein von den Anlagen 1 und 2 abweichender Studienverlauf gewählt werden, sofern dabei der studentische Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester (max. 20 SWS) eingehalten und der modulare Aufbau beachtet werden.
- (3) Veranstaltungen einer nachfolgenden Modulstufe können bereits im Modul davor studiert werden, soweit für erstere in dieser Studienordnung keine einschränkende Voraussetzung für die Teilnahme gefordert ist. Die studienbegleitende Modulprüfung einer nachfolgenden Modulstufe kann gemäß § 14 Abs. 1 Ziffer 4 und 5 der Akademischen Prüfungsordnung für das „Lehramt an Werkrealschulen, Hauptschulen sowie Realschulen“ erst dann absolviert werden, wenn die studienbegleitende Modulprüfung des fachlich zugehörigen vorgelagerten Moduls davor erfolgreich absolviert wurde.